

Beitragsordnung Alte Welt e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
Landkreise und Verbandsgemeinden	500,- €
Ortsgemeinden bis 1000 Einwohner	30,-€
Ortsgemeinden größer 1000 Einwohner	50,-€
Kirchengemeinden	30,-€
Dekanat	250,-€
Gemeinnützige Organisationen	30,- €
Andere juristische Personen	250,-€

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsform maßgebend.
- (2) Die Beiträge für die Mitgliedsform Landkreise und Verbandsgemeinden sind ab Eintritt in den Verein zu entrichten. Die Beiträge für Mitgliedsform Ortsgemeinden werden erst zum 1. Januar 2023 erhoben.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen oder in Rechnung gestellt. Das Mitglied kann sich bei Eintritt in den Verein zwischen beiden Zahlungsmöglichkeiten entscheiden.
 - a. Entscheidet sich das Mitglied bei Eintritt in den Verein für ein SEPA-Lastschriftverfahren, so verpflichtet sich das Mitglied ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID [Gläubiger-ID einfügen] und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
 - b. Entscheidet sich das Mitglied für eine Zahlung des Mitgliedbeitrags mittels Rechnung, so verpflichtet sich das Mitglied den fälligen Rechnungsbetrag fristgemäß an das angegebene Vereinskonto zu übermitteln.
- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens am 1. Februar eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (6) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragsatzes.

§ 4 Vereinskonto

IBAN: BIC: Kreditinstitut:

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.